



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2016/2
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/2)

22. Dezember 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 14. bis 18. März 2016)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Aktualisierung der Verweise auf Rechtstexte der Europäischen Union (giftige Stoffe, ätzende Stoffe, umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt))

Antrag des Europäischen Rats der chemischen Industrie (CEFIC)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Dieses Dokument ist eine Weiterentwicklung des Dokuments OTIF/RID/RC/2015/11 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/11, das eine Antwort auf das Dokument des Sekretariats OTIF/RID/RC/2014/39 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/39 der Gemeinsamen Tagung im September 2014 betreffend die Aktualisierung der Verweise auf die Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union im RID/ADR/ADN enthält. Angesichts des uneinheitlichen Bilds der Umsetzung nationaler oder regionaler Vorschriften in Bezug auf die Klassifizierung bei der Versorgung und Verwendung schlägt CEFIC vor, den Verweis auf die Verordnung 1272/2008/EG (CLP-Verordnung) in Bezug auf die Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe und Gemische zu streichen. An-

stelle einer vollständigen Streichung können alle übrigen Verweise durch einen Verweis auf das Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) ersetzt werden, um eine Harmonisierung mit der Klassifizierung bei der Beförderung zu erzielen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der Verweise in den Absätzen 2.2.61.1.14, 2.2.8.1.9 und 2.2.9.1.10.5 b). Streichung des Absatzes 2.2.9.1.10.5 a).

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2014/39 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/39 der Gemeinsamen Tagung im September 2014
OTIF/RID/RC/2015/11 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/11 der Gemeinsamen Tagung im März 2015

1. CEFIC ist der Meinung, dass es im Allgemeinen schwierig ist, im RID/ADR/ADN Verweise auf Verordnungen oder Richtlinien der Europäischen Union aufzunehmen, da diese nur in 27 Staaten Gültigkeit haben. Das RID/ADR/ADN wurde von 48 Staaten unterzeichnet (abhängig vom jeweiligen Verkehrsträger), weshalb ein Verweis auf diese Verordnungen in Bezug auf die Klassifizierung eine zusätzliche Belastung für Länder darstellt, die nicht der Europäischen Union angehören. Wenn diese Länder keine Informationen aus diesen Vorschriften verwenden, führt dies darüber hinaus zu Unstimmigkeiten zwischen Klassifizierungen, die in verschiedenen Ländern vorgenommen wurden.
2. Ein weiteres Hauptproblem in Bezug auf die Verwendung der CLP-Verordnung für Beförderungszwecke stellt die Anlage VI der CLP-Verordnung dar, welche rechtsverbindliche Klassifizierungen von Stoffen enthält. Diese Klassifizierungen sind weder mit verbindlichen Klassifizierungsverzeichnissen in anderen Regionen noch mit den Eintragungen in der Tabelle A des Kapitels 3.2 des RID/ADR/ADN harmonisiert. Die Anlage VI wurde nicht durch Anwendung von GHS-Kriterien entwickelt, sondern durch Übersetzung in GHS-Kategorien auf der Grundlage bestehender, in der Richtlinie 67/548/EG aufgeführter Gefahreninformationen, wobei dies jedoch in einer pragmatischen, aber ungenauen Art und Weise erfolgt ist.
3. Zusätzliche Verweise auf die CLP-Verordnung im RID/ADR/ADN können deshalb auch zu Unstimmigkeiten und Problemen bei der Klassifizierung führen, wenn multimodale Transportketten in Betracht gezogen werden, da es eher unwahrscheinlich ist, dass internationale Regelwerke, wie die Technischen Anweisungen der ICAO oder der IMDG-Code, Verweise auf lokale Klassifizierungsvorschriften für die Versorgung und Verwendung aufnehmen werden.
4. Die letzten Diskussionen im UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter haben gezeigt, dass die vom GHS bereitgestellte Klassifizierungsmethodik für die Versorgung und Verwendung und die Klassifizierungsmethodik der UN-Modellvorschriften zwar noch nicht in allen Einzelheiten harmonisiert sind, aber bereits eine umfassende Überschneidung aufweisen. CEFIC ist deshalb der Ansicht, dass die grundlegenden Informationen aus der GHS-Klassifizierung für die Versorgung und Verwendung eine korrekte und aussagekräftige Informationsquelle darstellen, die für die Klassifizierung bei der Beförderung immer dann herangezogen werden sollte, wenn genaue Prüfergebnisse nicht zu Verfügung stehen und Informationen über Stoffe und Bestandteile von Gemischen nicht aus dem Verzeichnis gefährlicher Güter in Kapitel 3.2 der UN-Modellvorschriften entnommen werden können.

5. CEFIC schlägt daher vor, die Verweise auf EU-Verordnungen im RID/ADR/ADN wie folgt zu überarbeiten.

Änderungsanträge

- 2.2.61.1.14** "der Richtlinien 67/548/EWG³⁾ oder 1999/45/EG⁴⁾ in der jeweils geänderten Fassung" ändern in:

"des GHS".

"nach diesen Richtlinien in der jeweils geänderten Fassung nicht als sehr giftig, giftig oder gesundheitsschädlich eingestuft sind" ändern in:

"nach dem GHS nicht in die Kategorie 1, 2 oder 3 der akuten Giftigkeit eingestuft sind".

- 2.2.61.1.14** würde somit wie folgt lauten:

"2.2.61.1.14 Stoffe, Lösungen und Gemische – mit Ausnahme der als Mittel zur Schädlingsbekämpfung (Pestizide) dienenden Stoffe und Zubereitungen – die nicht den Kriterien des GHS entsprechen und daher nach dem GHS nicht in die Kategorie 1, 2 oder 3 der akuten Giftigkeit eingestuft sind, können als nicht zur Klasse 6.1 gehörige Stoffe angesehen werden."

- 2.2.8.1.9** erhält folgenden Wortlaut:

2.2.8.1.9 Stoffe, Lösungen und Gemische, die nicht den Kriterien der Kategorie 1 gemäß GHS in Bezug auf die Ätzwirkung auf die Haut entsprechen und, sofern sie in flüssigem Zustand sind oder sich während der Beförderung verflüssigen können, nicht den Kriterien der Kategorie 1 gemäß GHS in Bezug auf die Ätzwirkung auf Stahl und Aluminium entsprechen, können als nicht zur Klasse 8 gehörige Stoffe angesehen werden."

(Die Bem. bleibt unverändert.)

- 2.2.9.1.10.5** erhält folgenden Wortlaut:

"2.2.9.1.10.5 Stoffe, Lösungen und Gemische, die nicht den Kriterien der Gefährdung für die aquatische Umwelt der Kategorien Akut 1, Chronisch 1 oder Chronisch 2 entsprechen, können als nicht umweltgefährdende Stoffe, Lösungen oder Gemische (aquatische Umwelt) angesehen werden."

Folgeänderung: In Kapitel 2.2 werden die Fußnoten 3, 4, 20, 21 und 22 gestrichen. Die übrigen Fußnoten müssen entsprechend unnummeriert werden.